

## Stellungnahme von Kleinwasserkraft Österreich zur Novelle der NetzdienstleistungsVO Strom 2012

Bezugnehmend auf den Entwurf der Novelle der NetzdienstleistungsVO Strom 2012 möchte Kleinwasserkraft Österreich die Möglichkeit zur Stellungnahme nutzen und ersucht um deren Berücksichtigung:

Kleinwasserkraft Österreich begrüßt die Intention der Verordnung, den Zugang zum öffentlichen Netz durch normierte Abläufe und Fristen planbarer zu gestalten ausdrücklich! Einige wenige Punkte bieten aber noch Verbesserungspotenzial um die Zielsetzung zu unterstützen.

Zum einen sollten – insbesondere im Hinblick auf die österreichweite Vereinheitlichung der Netzzugangsanforderungen der Netzbetreiber und um für die NetznutzerInnen größer Nachvollziehbarkeit bzw. die Möglichkeit zur Vorbereitung zu bieten – im § 3 den Netzbetreibern nicht freie Hand gegeben werden, welche Unterlagen gefordert werden. Hier sollte eine möglichst einheitliche Liste der möglichen Unterlagen von Seiten der Netzbetreiber veröffentlicht werden.

Wir schlagen daher folgende Änderung vor:

### **§ 3 Abs 3 Z 4 Entwurf END-VO:**

*4. Bei Anlagen, die auf den Netzebenen 1 bis 6 angeschlossen werden sollen, zusätzlich:  
Projektpläne und technische Unterlagen, ~~je nach Anforderung des Verteilernetzbetreibers~~ wie vom relevanten Verteilernetzbetreiber abschließend in geeigneter Weise veröffentlicht (z.B. auf dessen Homepage).*

Sehr zu begrüßen sind jedenfalls die mit dem Verordnungsentwurf bestimmten maximalen Fristen für den Netzanschluss. Hier dürfte allerdings ein Versehen passiert sein, da sich die Fristen auf den Abschluss des Netzzugangsvertrages beziehen. Für dessen Abschluss besteht aber weiterhin keine

verpflichtende Frist für die Netzbetreiber, weswegen die eingeführten Fristen zahllos würden. Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

**§ 3 Abs 5 END-VO:**

(5) Sind für Anlagen mit der netzwirksamen Leistung größer als 20 kW umfangreichere technische Erhebungen für die Bearbeitung der in Abs. 1 und 2 genannten Anfragen und Anträge durch den Verteilernetzbetreiber notwendig, so hat dieser innerhalb der in diesen Absätzen genannten jeweiligen Fristen zumindest eine Ansprechperson gegenüber dem Netznutzer zu benennen und **falls notwendig eine Liste der zusätzlich erforderlichen Projektpläne und technischen Unterlagen zu übermitteln. Nach Vorliegen dieser hat der Netzbetreiber binnen der in Abs. 1 und 2 genannten Fristen ein Angebot für den Netzzutritt zu übermitteln.**

Somit wäre der intendierte Fristenlauf sichergestellt.

Um der Praxis gerecht zu werden sollte zudem in der Gültigkeit des Netzzugangsvertrages/des Angebotes eine deutliche Verlängerung oder zumindest Verlängerungsmöglichkeit gegeben sein. Zwar ist nachvollziehbar, dass man eine lange unter Umständen unnötige Blockade von Netzkapazitäten vermeiden möchte. Im Hinblick auf größere, aufwändigere Projekte erscheint die Befristung mit einem Jahr (plus einmaliger Verlängerungsmöglichkeit) deutlich zu kurz. Um dies zu verdeutlichen hier ein grober stark vereinfachter Ablauf von Kleinwasserkraft Projekten (immer positive Ergebnisse des einzelnen Schrittes vorausgesetzt):

1 Standortwahl/Grundstückssicherung - 2 Leistungsabschätzung - 3 Netzanfrage - 4. Angebot Netzzugang - 5 Planung - 6 Wasser- und naturschutzrechtliche Einreichung - 7. Bewilligung - 8 Vertrag mit Netzbetreiber - 9. Errichtung

Zwischen den Punkten 4 und 7 können durchaus mehrere Jahre liegen. Das Risiko, dass die Netzkapazitäten in der Zwischenzeit durch die zu kurze Gültigkeit der Zusage an jemand anderes geht ist für Investitionsentscheidungen und Planungen nicht zuträglich. Gleichzeitig kann ein Netzzugangsvertrag der unter Umständen schon Ausbaumaßnahmen bzw. hohe Investitionen des künftigen Netznutzers auslösen würde, vor der Bewilligung der Anlage kaum gefordert werden. Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:



**Kleinwasserkraft**  
Österreich

**§ 3 Abs 7 END-VO:**

*(7) Die vertragliche Zusage für den Netzzutritt muss mindestens ~~12-24~~ Monate ab Vertragsabschluss gültig bleiben. Die Gültigkeitsdauer muss ~~einmalig auf formlosen schriftlichen Antrag des Netzbenutzers~~ um ~~jeweils~~ 12 Monate verlängert werden, wenn sich die Errichtung oder Fertigstellung der Anlage durch Gründe verzögert, die nicht im Einflussbereich des Netzbenutzers sind. ~~Die Dauer von Behördenverfahren, Baudauer, Bescheidauflagen, etc. zählen jedenfalls zu derartigen Gründen. Der Netzbenutzer muss die Verlängerung beim Netzbetreiber beantragen.~~*

Für Kleinwasserkraft Österreich mit der Bitte um Berücksichtigung

Dr. Paul Ablinger